

Liebigschulverein

Verein zur Förderung des Liebiggymnasiums in Frankfurt am Main e. V.

Satzung vom 13. Oktober 1971 in der am 19.01.2016 geänderten Form

- § 1 Der Verein führt den Namen **Liebigschulverein** Verein zur Förderung des Liebiggymnasiums in Frankfurt am Main. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- § 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Unterstützung der an der Liebigschule - Gymnasium - jetzt und in Zukunft entwickelten Programme zur Erziehung und Bildung der Liebigschüler. Zur Erfüllung dieser Aufgabe verwaltet er das Vermögen des Vereins und die daraus entstehenden Erträge. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3 Mitglieder des Vereins können Schülereltern, Lehrer und Freunde der Schule werden, über deren Aufnahme der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Auch korporative Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.
- § 4 Das Geschäftsjahr geht vom 1. August bis zum 31. Juli. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird jeweils von der Jahresversammlung festgelegt und ist fällig zu Beginn des Vereinsjahres.
- § 5 Der Austritt kann jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden, doch bleibt das Mitglied zur Leistung des Beitrages für das noch laufende Geschäftsjahr verpflichtet. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages für ein Vereinsjahr in Verzug, erlischt die Mitgliedschaft am Ende des folgenden Vereinsjahres, falls die Beitragszahlung bis dahin nicht nachgeholt wird. Mit seinem Ausscheiden verliert das Mitglied jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.
- § 6 Der gewählte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der kein Lehrer der Schule sein darf, dem Geschäftsführer, der gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender ist, dem Kassenwart, dem Schriftführer und vier Beisitzern aus Elternschaft und Lehrerkollegium, von denen mindestens einer ehemaliger Schüler des Liebiggymnasiums sein soll. Der Direktor der Schule und der Vorsitzende des Elternbeirates gehören kraft Amtes dem Vorstand an. Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart.
- § 7 Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden durch Zuwahl ergänzen. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Die Vorstandsmitglieder können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Dies ist auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG möglich. Die pauschale Aufwandsentschädigung darf bis zu 500,00 € pro Jahr und Vorstandsmitglied betragen. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und -bedingungen.
- § 8 Vorstandsbeschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 5 Vorstandsmitgliedern beschlußfähig. Der Vorstand hat das Recht, im Rahmen des durch die Satzung umrissenen Aufgabengebietes des Vereins für die Mitglieder bindende Beschlüsse zu fassen und Verträge abzuschließen. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokollbuch zu führen. Die Niederschriften über die Sitzungen sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- § 9 Das Vermögen des Vereins besteht aus dem Kapitalstock und aus dem Verfügungsstock. Der Kapitalstock soll nach Ermessen des Vorstands sicher angelegt sein und unangreifbar bleiben. Der Verfügungsstock wird aus dem Kapitalerträgnis, den Mitgliederbeiträgen und Spenden gebildet. Seine Mittel dienen zur Durchführung der in § 2 definierten Aufgaben und zur Erhaltung der der Liebigschule als Leihgabe überlassenen Sachwerte.
- § 10 Der Verein hält alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. In ihr wird der Jahres- und Kassenbericht erstattet, der Vorstand und der Kassenwart entlastet. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor der Versammlung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorsitz der Versammlung führt der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- § 11 Beschlüsse über Änderung der Satzung und über Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Ist nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, dann wird sofort eine neue Versammlung einberufen, die dann beschlußfähig ist, sofern dies in der Einladung zur ersten Versammlung bekanntgegeben wurde. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Schulamt Frankfurt am Main mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler der Liebigschule oder ihrer Traditionsnachfolgerin unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.